

Anhang zum Reglement der Swisscanto Freizügigkeitsstiftung: Wertpapiersparen

Gestützt auf Ziff. 13 Abs. 2 des Reglements der Swisscanto Freizügigkeitsstiftung erlässt der Stiftungsrat folgende reglementarische Bestimmungen zum Wertpapiersparen:

13a.1

Die Anlage des Vorsorgeguthabens in Form von Anrechten der Swisscanto Anlagestiftung, Zürich, erfolgt unter Einhaltung der gesetzlichen Anlagerichtlinien gemäss BVV2.

Das benötigte Vorsorgeguthaben des Vorsorgenehmers muss im Zeitpunkt des Kaufes für die Stiftung verfügbar sein. Vorsorgeguthaben, welche nicht in Form von Anrechten angelegt werden, verbleiben auf dem Freizügigkeitskonto.

Für jeden Vorsorgenehmer wird im Rahmen seines Freizügigkeitskontos ein Depot eröffnet, in welchem die von ihm gehaltenen Anrechte administriert werden.

13a.2

Das Kursrisiko für die Anlage in Anrechten trägt der Vorsorgenehmer.

Für den in Anrechten angelegten Teil des Vorsorgeguthabens besteht weder ein Anspruch auf Mindestertrag noch auf Kapitalwerterhaltung.

13a.3

Der Auftrag für den Ersterwerb von Anrechten muss vom Vorsorgenehmer bei der vermittelnden Kantonalbank eingereicht werden. Die Kantonalbank berät den Vorsorgenehmer und regelt mit diesem die Modalitäten einer persönlichen Risikoprüfung. Der Auftrag erlangt nur Gültigkeit, wenn der Vorsorgenehmer diesen in schriftlicher Form und auf dem Formular «Wertpapiersparen», welches von der Stiftung zur Verfügung gestellt wird, erteilt. Zudem muss das Formular beim Ersterwerb vom Vorsorgeberater der Kantonalbank mit unterzeichnet werden, damit es vollständig ist. Die Kantonalbank leitet den vollständigen Auftrag an die Geschäftsstelle der Stiftung weiter.

Der Auftrag für einen weiteren Kauf aus derselben Anlagegruppe (sog. Nacherwerb) bzw. den Verkauf von Anrechten kann der Stiftung vom Vorsorgenehmer nur auf dem Formular «Wertpapiersparen», welches von der Stiftung zur Verfügung gestellt wird, erteilt werden. Ein solcher Auftrag kann über die vermittelnde Kantonalbank oder der Stiftung direkt erteilt werden. Der Vorsorgenehmer ist verpflichtet, die Kantonalbank auf Änderungen seiner persönlichen Situation (bspw. Änderung der Berufstätigkeit, der Vermögensverhältnisse) hinzuweisen und eine erneute Risikoprüfung vor dem Nacherwerb zu ermöglichen.

13a.4

Die Modalitäten der Bewertung und des Kaufs/Verkaufs der Anrechte richten sich nach den gegenwärtig anwendbaren Richtlinien der Swisscanto Anlagestiftung («Forward Pricing»).

Die Stiftung beauftragt die Swisscanto Anlagestiftung mit dem Kauf/Verkauf der Anrechte. Die Swisscanto Anlagestiftung führt den Auftrag am nächstfolgenden Bankwerktage aufgrund der Kurswerte des Auftrages aus.

Bei einem Kauf/Verkauf von Anrechten erfolgt die Gutschrift/Belastung auf dem Freizügigkeitskonto bzw. dem Freizügigkeitsdepot des Vorsorgenehmers vier Bankwerktage nach dem Eingang des Auftrages bei der Swisscanto Anlagestiftung.

Der Vorsorgenehmer nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die anwendbaren Richtlinien jederzeit Änderungen erfahren können

und zur Anwendung kommen, ohne dass eine Anpassung des vorliegenden Reglementes vorgenommen wird.

13a.5

Die aus dem Wertpapiersparen resultierenden Erträge werden laufend reinvestiert (thesaurierte Valoren).

13a.6

Im Zusammenhang mit Wohneigentumsförderung verpfändete Vorsorgeguthaben dürfen nicht ohne Zustimmung des Pfandgläubigers in Anrechte angelegt werden.

Bei einer (Teil-)Auflösung des Freizügigkeitskontos, namentlich bei Übertragung des Vorsorgeguthabens auf eine Vorsorgeeinrichtung, bei Vorbezug für Wohneigentumsförderung, bei Kündigung und bei Barauszahlung, bei Auszahlung der Altersleistungen infolge Erreichen des Rentenalters, bei einer Abtretung von Vorsorgeguthaben auf den Ehegatten bei Scheidung (Art. 22 FZG) gemäss Mitteilung des Gerichtes sowie bei Fälligkeit der Todesfallleistung werden im erforderlichen Umfang vorgängig die Anrechte durch die Stiftung verkauft. Die Stiftung bestimmt den Zeitpunkt des Verkaufes der Anrechte.

Der Erlös wird dem Freizügigkeitskonto zur entsprechenden Verwendung gutgeschrieben.

13a.7

Die Stiftung erhebt pro Semester eine Gebühr von 0.3 %, berechnet auf dem Depotwert. Darin enthalten sind sowohl die Kosten für die Wertschriften-Administration (0,075 %) als auch die Kosten für die Dienstleistungen, welche von den vermittelnden Kantonalbanken erbracht werden (0,225 %). Der Depotwert ergibt sich aus dem Rücknahmepreis der Anrechte per 31. Mai und 30. November bzw. per letzten vorangehenden Bankwerktage. Die Gebühr wird per 31. Mai und per 30. November fällig und dem Freizügigkeitskonto belastet. Beim Verkauf sämtlicher Anrechte wird die Gebühr für das laufende Semester sofort fällig (Basis: Kurswert der Anrechte beim Verkauf). Reicht der Saldo des Freizügigkeitskontos für die Finanzierung der fälligen Gebühren nicht aus, ist die Stiftung ermächtigt, Anrechte zwecks Bereitstellung der erforderlichen Liquidität zu verkaufen. Die Stiftung bestimmt in diesem Fall den Zeitpunkt des Verkaufes der Anrechte. Ist der Vorsorgenehmer in mehrere Anlagegruppen investiert, erfolgt der Verkauf von Anrechten basierend auf dem Verkaufswert der Anlagegruppen anteilmässig.

13a.8

Der Vorsorgenehmer erhält von der Stiftung nach dem Kauf bzw. Verkauf von Anrechten eine entsprechende Bestätigung sowie jeweils per Jahresende einen Auszug über den Stand seines Vorsorgeguthabens.

13a.9

Dieser Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil des Reglementes der Swisscanto Freizügigkeitsstiftung.

Basel, November 2016

Der Stiftungsrat